V 1.1 Seite 1 von 4

# Ordnung für die Benutzung des Hauses der Jugend in der Fassung vom 22. Dezember 1983

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. Mai 1975 über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Sozial- und Jugendwesens wird für das "Haus der Jugend" bestimmt:

# Teil I: Allgemeine Vorschriften

#### § 1

# Umfang und Verwaltung der Einrichtung

- (1) Das Haus der Jugend besteht aus dem Neubau an der Großen Gildewart und dem Altbau an der Bocksmauer.
- (2) Es wird im Auftrage des Oberstadtdirektors vom Jugendamt verwaltet.

#### § 2

## Zweck der Einrichtung

- (1) Das Haus der Jugend ist eine offene Einrichtung der Stadt Osnabrück.
- (2) Alle Räume und die zum Haus der Jugend gehörigen Geräte und sonstigen Sachen stehen den Mitarbeitern des Hauses der Jugend zur Erfüllung ihrer Aufgaben, ferner den Jugendverbänden sowie nicht organisierten jungen Menschen für die jugendgemäße Gestaltung ihrer Freizeit zur Verfügung.
- (3) Für andere als jugendpflegerische Zwecke dürfen die Räume und Gegenstände nur vergeben werden, wenn dadurch die jugendpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

## Teil II: Vergabe und Entzug von Räumen

#### § 3

## Überlassung

- (1) Die Räume der in § 1 Abs. 1 genannten Teilen der Einrichtung sowie Geräte und sonstige Sachen überlässt der Leiter des Hauses der Jugend den Bewerbern auf Antrag.
- (2) Auf die Überlassung von Räumen, Geräten und sonstigen Sachen besteht kein Rechtsanspruch.

V 1.1 Seite 2 von 4

## § 4

#### **Benutzer**

(1) Benutzungsberechtigt sind die als förderungswürdig anerkannten oder anzusehenden Jugendgemeinschaften und -gruppen.

(2) Zur Vergabe an andere - kulturellen und gemeinnützigen Zwecken dienende - Organisationen sowie sonstige die Zweckbestimmung der Einrichtung beachtende Veranstalter bedarf der Leiter des Hauses der Jugend der Zustimmung des Leiters des Jugendamtes.

#### § 5

#### Vertrag

- (1) Der Überlassungsvertrag kommt zustande, wenn der Benutzer eine schriftliche Zusage erhält.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt als Bestandteil des Vertrages.

## § 6

# **Entzug des Benutzungsrechts**

- (1) Dem Benutzer werden die ihm überlassenen Räume entschädigungslos entzogen, wenn
  - a) er die Räume zweckfremd nutzt,
  - b) er gegen die Hausordnung verstößt,
  - c) er das vereinbarte Entgelt nicht zahlt oder
  - d) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Einen nach Abs. 1 festgestellten Entzugsgrund von geringem Gewicht kann das Jugendamt dem Benutzer zunächst mit dem Hinweis mitteilen, dass bei erneutem Verstoß gegen die Nutzungsvorschriften die überlassenen Räume entzogen werden.
- (3) Den Bescheid über den Entzug von überlassenen Räumen erteilt das Jugendamt nach Zustimmung des Dezernenten.

# § 7

## Überlassungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Überlassungszeiten des Hauses sind montags bis samstags von 15.00 -22.00 Uhr. Ausnahmen bis 24.00 Uhr sind im Einzelfall möglich. Sie bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit dem Leiter des Hauses, die mit dessen schriftlicher Bestätigung wirksam wird. Sonntags können Räume für Veranstaltungen nach vorheriger Vereinbarung überlassen werden.
- (2) Das Büro hat folgende Öffnungszeiten:
  - montags donnerstags 09.00 12.00 und 14.00 17.00 Uhr / freitags 09.00 12.00 Uhr und 14.00 16.00 Uhr.
- (3) Die Räume werden zur einmaligen Benutzung oder bei periodisch wiederkehrenden Zusammenkünften bis zur Dauer eines Kalenderjahres überlassen.

V 1.1 Seite 3 von 4

## § 8

# Verfügung über vergebene Räume

Bleibt ein gem. § 7 Abs. 3 langfristig überlassener Raum mehrere Male hintereinander unbenutzt, so kann der Leiter des Hauses der Jugend anderweitig über den Raum verfügen.

Teil III: Hausordnung

A) Pflichten der Benutzer

#### § 9

# Sauberkeit und Ordnung

Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den ihnen überlassenen Räumen und Fluren zu sorgen.

#### § 10

## Meldung von Schäden

Beschädigungen in Räumen und an Einrichtungsgegenständen sowie an Geräten und sonstigen Sachen sind dem Leiter oder den Mitarbeitern des Hauses der Jugend unaufgefordert zu melden.

## § 11

# Unterlassen von Störungen

- (1) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- (2) Leiter einer Jugendgruppe, die Verantwortlichen anderer Benutzergruppen oder sonstige Veranstalter sorgen dafür, dass andere Benutzer der Einrichtung nicht gestört werden.

## § 12

## Schonung der Räume

- (1) Der Gymnastikraum darf nur in Turnschuhen betreten werden.
- (2) Jugendgruppen, andere Benutzergruppen oder sonstige Veranstalter dürfen über die vorhandene Ausstattung der Räume hinausgehende zusätzliche Vorrichtungen (z.B. Geräte, Bühnenaufbauten, Plakate, Dekorationen, Hinweisschilder, Verkaufsstände) nur mit schriftlicher Zustimmung des Leiters des Hauses der Jugend anbringen. Dabei sind die für die Einhaltung der zur Gefahrenabwehr erlassenen Vorschriften, insbesondere die über den Feuerschutz, zu beachten.

#### § 13

#### Verwendung des Inventars

Es ist nicht erlaubt, Einrichtungsgegenstände oder Geräte der überlassenen Räume zweckfremd zu verwenden oder aus dem Haus zu schaffen.

V 1.1 Seite 4 von 4

#### B) Besondere Vorschriften für Jugendgruppen

#### § 14

# Pflichten des Gruppenleiters

- (1) Die Leiter von Jugendgruppen nehmen die Schlüssel für die Gruppenräume beim Hausmeister in Empfang und haben sie nach Schluss der Gruppenstunde zurückzubringen.
- (2) Der Gruppenleiter trägt die Verantwortung für Vollzähligkeit und Zustand der überlassenen Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften, besonders auch in Werk und anderen Sonderräumen.
- (3) Die Gruppenstunden, insbesondere Änderungen der Zeiten, sind dem Leiter des Hauses der Jugend anzuzeigen.

#### § 15

## Verlust des Benutzungsrechts

Verliert eine Jugendgruppe ihr Recht, einen Gruppenraum zu benutzen, so hat sie ihn unverzüglich zu räumen und auch die ihr überlassenen Schränke freizumachen.

#### § 16

#### **Genuss von Alkohol**

- (1) Der Ausschank von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Sekt ist nicht erlaubt.
- (2) Der Leiter des Hauses der Jugend kann den Genuss von Bier und Wein gestatten, sofern die Beachtung des Jugendschutzgesetzes gewährleistet ist.

# § 17

#### Hausrecht

- (1) Der Leiter und die Mitarbeiter des Hauses der Jugend üben unbeschadet des Rechtes ihrer Vorgesetzten im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Osnabrück aus und sorgen für die Einhaltung dieser Ordnung. In besonderen Fällen kann der Leiter des Hauses dieses Recht auf weitere Personen ausdehnen.
- (2) Den Anordnungen des das Hausrecht handhabenden Personals ist selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde -, zu folgen.

#### § 18

## Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die bisherige Hausordnung für das Haus der Jugend in Osnabrück vom 1. Februar 1978 ihre Gültigkeit.